

**Pressemitteilung Nr. 64/2013
vom 01.11.2013**

Brechmittelverfahren vorläufig eingestellt

**Schwurgericht I stellt das Verfahren mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter
gegen Zahlung von 20.000,- Euro an die Mutter des Opfers ein**

Interessierten Medienvertreter stehe ich am heutigen Freitag, 01.11.2013 um 13:30 Uhr im Saal 249 des Landgerichts zu einem Pressegespräch zur Verfügung. Bitte bringen Sie Ihren Presseausweis mit und zeigen ihn aufgefordert bei der Eingangskontrolle vor.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem 49-jährigen Angeklagten vor, am 27.12.2004 als Arzt des Ärztlichen Beweissicherungsdienstes einem wegen illegalen Kokainhandels festgenommenen Beschuldigten mittels einer durch die Nase eingeführten Magensonde Brechsirup zugeführt zu haben. Dabei soll der Beschuldigte bei mehrfachem Erbrechen der zuvor mutmaßlich verschluckten Drogenportionen die Zähne zusammengebissen haben, wodurch Mageninhalt und Wasser in die Lunge gelangt sein soll, was zu einem Sauerstoffmangel geführt haben soll. Nach Herbeirufen des Notarztes soll der Angeklagte in dessen Anwesenheit etwa 20 Minuten lang weiter Wasser zugeführt haben, bis er die Exkorporationsmaßnahmen abgebrochen haben soll. Der Geschädigte verstarb mutmaßlich infolge des bei den fortgesetzten Exkorporationsmaßnahmen eingetretenen Sauerstoffmangels im Gehirn im Alter von 35 Jahren am 07.01.2005 im Krankenhaus.

Am 4. Dezember 2008 hatte die Strafkammer 7 des Landgerichts Bremen den Angeklagten freigesprochen. Gegen diesen Freispruch wandten sich die Angehörigen des Verstorbenen mit der Revision zum Bundesgerichtshof. Durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. April 2010 (Az. 5 StR 18/10) wurde das Urteil daraufhin aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine Schwurgerichtskammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Am 14. Juni 2011 hatte das Schwurgericht II des Landgerichts Bremen den Angeklagten erneut freigesprochen. Gegen diesen Freispruch wandten sich wiederum die Angehörigen des Verstorbenen mit der Revision zum Bundesgerichtshof. Durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2012 (Az. 5 StR 536/11) wurde das Urteil erneut aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Am 09.04.2013 begann die 3. Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht I. Nachdem an 20

Hauptverhandlungstagen erneut eine Vielzahl an Sachverständigen und Zeugen vernommen worden waren, mussten ab dem 30.09.2013 die weiteren Hauptverhandlungstage wegen der akuten Erkrankung des Angeklagten aufgehoben werden.

Mit Beschluss vom gestrigen Tage hat das Schwurgericht I mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten – d.h. der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und auch der Nebenklagevertreterin – das Verfahren gemäß § 153a Abs. 2 StPO (Strafprozessordnung) gegen Zahlung einer Geldauflage durch den Angeklagten in Höhe von 20.000,- Euro an die Mutter des Opfers vorläufig eingestellt. Wenn der Angeklagte die Geldauflage erfüllt hat, wird das Verfahren endgültig eingestellt werden. Die Kammer hatte in einem zuvor schon in der Hauptverhandlung bekannt gegeben rechtlichen Hinweis ausgeführt, dass auf der Grundlage der bis dahin durchgeführten Beweisaufnahme voraussichtlich keine Feststellungen getroffen werden können, die eine Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB (Strafgesetzbuch) tragen könnten. Dies ergibt sich insbesondere aufgrund der ausführlichen Einlassung des Angeklagten, der sich in dieser Hauptverhandlung erstmals zur Sache geäußert hat, sowie aufgrund neuer Angaben des vernommenen Notarztes, der damit gleichzeitig wichtige neue Anknüpfungstatsachen für die Sachverständigen lieferte.

Bei der Frage der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage waren das Maß der Schuld, die Folgen der Tat – d.h. der Tod eines Menschen – sowie aber auch die Folgen und Auswirkungen des Verfahrens auf den Angeklagten gegeneinander abzuwägen. Auf der einen Seite stand der Tod des Opfers als schlimmste Folge einer staatlichen Zwangsmaßnahme. Auf der anderen Seite hatte das Schwurgericht neben den Umständen der Tat zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Angeklagte unter diesem seit nunmehr fast 9 Jahren streitig und unter großer medialer und politischer Anteilnahme geführten Verfahren schwer gelitten hat. Seit Oktober 2013 befindet er sich deshalb in stationärer psychiatrischer Behandlung, deren Ende nicht absehbar ist. Es steht vielmehr als sicher zu erwarten, dass er der Belastung einer Hauptverhandlung angesichts seines angegriffenen Gesundheitszustandes überhaupt nicht mehr gewachsen sein wird.

Bindungswirkung der Entscheidung des BGH vom 20.06.2012

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 20.06.2012 zwar ausgeführt: „Entgegen der Auffassung der Schwurgerichtskammer ergeben die durch sie getroffenen Feststellungen ohne Weiteres die Voraussetzungen einer Körperverletzung mit Todesfolge.“ Zu beachten ist aber, dass

sich die Bindungswirkung dieser BGH-Entscheidung gemäß § 358 StPO allein auf die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts bezieht. Nur diesen Sachverhalt konnte der BGH durch die Feststellungen im schriftlichen Urteil des Schwurgerichts II vom 14.06.2011 für seine rechtliche Bewertung berücksichtigen. Der BGH vernimmt nicht selbst Zeugen oder Sachverständige. Wird also in einer neuen Hauptverhandlung am Ende der identische Sachverhalt festgestellt, so hat dessen rechtliche Bewertung durch das Tatgericht unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Entscheidung zu erfolgen.

In der hiesigen 3. Hauptverhandlung hatte das Schwurgericht I die gesamte Beweisaufnahme neu durchzuführen. Bei der enormen Vielzahl bedeutsamer Details haben sich zahlreiche Tatumstände bestätigt, andere hingegen wichen von den zuvor festgestellten ab. Zudem ergaben sich auch neue bisher nicht bekannte Tatumstände, dies insbesondere angesichts der erwähnten erstmaligen Angaben des Angeklagten sowie der neuen Angaben des Notarztes. Das Schwurgericht I hatte die Aufgabe, sich auf der Grundlage der Ergebnisse der neuen Beweisaufnahme eine eigene Überzeugung vom Ablauf der Ereignisse in jener Tatnacht zu bilden. Haben sich jedoch neue wichtige Tatsachen in der Beweisaufnahme ergeben, die den Sachverhalt gegenüber dem im Vorprozess festgestellten Sachverhalt verändern, so darf das Schwurgericht I hiervor nicht die Augen verschließen. Derartige Veränderungen haben dann, wie hier, Auswirkungen auf die rechtliche Einordnung des Tatgeschehens, ohne dass die Bindungswirkung der Entscheidung des BGH dem entgegensteht.

Schwere der Schuld im Sinne von § 153a StPO

Eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO setzt voraus, dass die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Die Schuld darf hierbei durchschnittlich bis hin zur Grenze der schweren Schuld sein. Alle Umstände des Falles sind hierfür zu berücksichtigen. Entscheidend aber ist, dass es allein auf die Individualschuld des Angeklagten ankommt. Die Frage der Verwerflichkeit des zwangsweisen Brechmitteleinsatzes hat insgesamt außer Betracht zu bleiben. Umgekehrt ist es für das Maß der Individualschuld dieses Angeklagten als damals diensthabender Arzt des Ärztlichen Beweissicherungsdienstes aber von Bedeutung, dass zur Tatzeit die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln von den Ermittlungsbehörden als zulässige Ermittlungsmaßnahme betrachtet und angeordnet wurde. Dies hat die Beweisaufnahme eindeutig ergeben.

Öffentliches Interesse im Sinne von § 153a StPO

Eine Einstellung nach § 153a StPO kann dann erfolgen, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch bestimmte Leistungen ausgeräumt werden kann. Das „öffentliche Interesse“ ist hierbei von der „öffentlichen Interessiertheit“ zu unterscheiden. Es kommt im Strafverfahren allein auf das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung dieses Angeklagten an. Nur die Feststellung des strafrechtlich relevanten Tatgeschehens sowie der individuellen Schuld des

Angeklagten spielen hierfür eine Rolle. Die Frage etwaigen Fehlverhaltens nicht angeklagter Dritter oder der Politik gehört hingegen nicht zum öffentlichen Interesse im Sinne der Strafverfolgung. Dies ist nicht Aufgabe des Strafprozesses.

Der Beschluss der Kammer ist dieser Pressemitteilung im Anschluss an die relevanten Rechtsvorschriften beigefügt.

§ 153a StPO (Strafprozessordnung)

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegsteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
 5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder
 7. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.

Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 und 6 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 6 entsprechend. § 246a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 und 8 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, dass gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

(4) § 155b findet im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 2, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten aus dem Strafverfahren, die nicht den Beschuldigten betreffen, an die mit der Durchführung des sozialen Trainingskurses befasste Stelle nur übermittelt werden dürfen, soweit die betroffenen Personen in die Übermittlung eingewilligt haben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach sonstigen strafrechtlichen Vorschriften die Weisung erteilt wird, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

§ 227 StGB (Strafgesetzbuch) Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 222 StGB (Strafgesetzbuch) Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Landgericht Bremen

Schwurgericht I

Beschluss

Aktenzeichen

Bremen, den 31.10.2013

In der Strafsache

gegen

XXX

Mit Zustimmung des Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und der Vertreterin der Nebenklage wird das Verfahren gem. § 153a Abs. 2 StPO **vorläufig** eingestellt.

Dem Angeklagten wird aufgegeben, einen Geldbetrag von 20.000,-- Euro an die Nebenklägerin, Frau **F. T.**, zu zahlen.

Die Zahlung des Gesamtbetrages ist dem Gericht durch Vorlage des entsprechenden Belegs bis zum 30.04.2014 nachzuweisen.

Erfüllt der Angeklagte die Auflage, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Angeklagte die Auflage nicht, wird dem Verfahren Fortgang gegeben werden. Leistungen, die er zur Erfüllung erbracht hat, werden nicht erstattet.

Gründe:

Gemäß § 153a Abs. 2 StPO kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten bis zum Ende der Hauptverhandlung das Verfahren vorläufig einstellen, wenn das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand hat, Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Nach dem bisherigen Stand der Beweisaufnahme ist der Angeklagte – in Übereinstimmung mit der rechtlichen Einschätzung von Staatsanwaltschaft und Nebenklage – einer fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB in Tateinheit mit Körperverletzung gemäß § 223 StGB hinreichend verdächtig. Jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt besteht eine zweifelhafte Beweislage, die eine Einstellung gemäß § 153a StPO ausschliesse (vgl. Schoreit, Karlsruher Kommentar, 6. Aufl., 2008, § 153a Rn 10), nicht.

Ein hinreichender Tatverdacht einer Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB besteht

hingegen nicht mehr.

Die von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten akzeptierte Auflage der Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 20.000,- Euro an die Mutter des Geschädigten, ist geeignet, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Durch den Betrag wird der Angeklagte angesichts seiner Einkommensverhältnisse in einem erheblichen und angemessenen Umfang zu einer Geldzahlung verpflichtet.

Auch die Schwere der Schuld steht einer Einstellung nicht entgegen. Wenn auch der Tod des Opfers durch eine staatliche Zwangsmaßnahme durch nichts zu rechtfertigen ist, so konnte nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich das Tatgeschehen für den bisher unbestraften Angeklagten letztlich als Folge einer Druck- und Ausnahmesituation als Unglücksfall darstellt (vgl. Beschluss des Bundesgerichtshofs, 5 StR 18/10 vom 29.04.10). Die Kammer ist aufgrund der aktuell durchgeführten Beweisaufnahme auch davon überzeugt, dass sich der Angeklagte nicht rücksichtslos und egoistisch über die gesundheitlichen Interessen des Verstorbenen hinweggesetzt hat. In dem o.a. Beschluss hat zudem bereits der BGH darauf hingewiesen, dass durchaus auch ein Fehlverhalten weiterer Personen in Betracht zu ziehen sein könnte. Zwar vermag ein etwaiges Fehlverhalten Dritter oder auch ein Versagen der Politik den Angeklagten nicht vollständig zu entlasten, bei der Frage ob die Schwere der Schuld einer Einstellung entgegenstehen könnte, ist es aber sehr wohl zu berücksichtigen. Der Angeklagte hat zudem unter dem seit nunmehr fast 9 Jahren streitig und unter großer medialer und politischer Anteilnahme geführten Verfahren sichtbar gelitten. Das Verfahren und seine Dauer haben bei ihm sogar zu so massiven psychischen Beeinträchtigungen geführt, dass bei Fortführung der Hauptverhandlung nach dem überzeugenden Gutachten der Sachverständigen zurzeit akute Lebensgefahr besteht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist außerdem von einer Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten für die Dauer von sechs Monaten, mithin bis April 2014 auszugehen. Für den Fall, dass der Angeklagte ab April 2014 wieder verhandlungsunfähig sein sollte, müsste ein neues anästhesiologisch-intensivmedizinisches Fachgutachten eingeholt und zu diesem Zwecke ein neuer (Haupt-) Sachverständiger für den mittlerweile verstorbenen Sachverständigen Prof. Dr. E. beauftragt werden. Unter Berücksichtigung der Einarbeitungszeit des neuen Sachverständigen und der Belastung der Kammer wäre ein Neubeginn der Hauptverhandlung vor Herbst/Winter 2014 wenig wahrscheinlich. Zudem erscheint es aufgrund der Erkenntnisse des vorliegenden Gutachtens und aufgrund des Eindrucks des Angeklagten aus der bisherigen Hauptverhandlung zweifelhaft, ob der Angeklagte - eine Verhandlungsfähigkeit ab April 2014 unterstellt – im Rahmen einer neuen Hauptverhandlung dauerhaft verhandlungsfähig bliebe. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Erkrankung des Angeklagten im Wesentlichen durch das Verfahren selbst begründet worden ist. Für den Fall, dass das im April 2014 einzuholende Gutachten zu dem Ergebnis käme, dass der Angeklagte weiterhin verhandlungsunfähig ist, wäre je nach konkreter Aussage des Gutachtens entweder eine vorläufige Verfahrenseinstellung gemäß § 205 StPO oder aber – naheliegender – eine endgültige Einstellung des Verfahrens wegen eines dauerhaften Verfahrenshindernisses gemäß § 206 a StPO in Betracht zu ziehen.

Bei dieser Sachlage ist ein Vorgehen nach § 153a Abs. 2 StPO angemessen und daher vertretbar.

Unterschriften

Dr. Thorsten Prange
Vorsitzender Richter am Landgericht
- Pressesprecher des Landgerichts Bremen -
Domsheide 16, 28195 Bremen
Tel.: 0421 361-17298
mobil: 0173 5696383
Fax: 0421/361-15837
E-Mail: Thorsten.Prange@Landgericht.Bremen.de